



LESEPROBE

EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG

Schritt für Schritt zur Steuererklärung

Kulman

Fachverlag für Steuer- und Wirtschaftsrecht

Kapitel 1

Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetzliche Bestimmungen und unterschiedliche Gewinnermittlungsarten

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung handelt es sich um eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung, die auch als Geldflussrechnung bezeichnet wird. Im Gegensatz zur doppelten Buchführung werden hier die Geschäftsfälle in der Regel bei Zahlungsfluss aufgezeichnet. Daraus zeigt sich, dass bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Ergebnisveränderung in der Regel nur dann eintritt, wenn die Zahlung (Kassa oder Bank) geflossen ist. Diese grundsätzlichen Eigenschaften werden durch gesetzliche Bestimmungen – auf die in späterer Folge detailliert eingegangen wird – teilweise durchbrochen. Neben der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem § 4 Abs 3 EStG gibt es noch die Pauschalierung gem § 17 EStG und die doppelte Buchhaltung gem § 4 Abs 1 bzw 5 EStG.

1.1.1 Überblicksweise Darstellung der gesetzlichen Regelungen für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Obwohl die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Regel zur Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses dient, gibt es im Unternehmensgesetzbuch keine Bestimmungen. Es handelt sich ausschließlich um eine Gewinnermittlungsart nach dem Einkommensteuergesetz und daher wird die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausschließlich im Abgabenrecht geregelt. Die wesentlichen Bestimmungen sind:

Gesetz	Bestimmungen	Inhalt
Bundesabgabenordnung (BAO)	§ 125	Buchführungsgrenzen
	§ 126	Allgemeine Verpflichtung zur Aufzeichnung
	§ 127	Wareneingangsbuch
	§ 131	Ordnungsmäßigkeit
	§ 132	Aufbewahrungspflicht
Einkommensteuergesetz (EStG)	§ 4 Abs 3	Gewinnermittlung und Voraussetzungen
	§ 7	Anlagenverzeichnis
	§ 17	Pauschalierungen
	§ 44	Gruppenweise Gliederung
Umsatzsteuergesetz (UStG)	§ 14	Vorsteuerpauschalierungen
	§ 18	Aufzeichnungspflichten

1.1.3 Buchführungsgrenzen

Die Buchführungsgrenzen geben darüber Auskunft, welche Art der Gewinnermittlung verwendet werden kann. Voraussetzung ist, dass keine gesetzliche Buchführungspflicht nach § 189 UGB vorhanden ist. Demnach sind folgende Unternehmer rechnungslegungs- bzw buchführungspflichtig:

- Alle Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Dazu zählen bspw die Rechtsform der GmbH & Co KG.
- Alle anderen Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als € 700.000,-- pro Geschäftsjahr, welcher in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten worden ist. Die Buchführungspflicht entsteht nach einem Pufferjahr im zweitfolgenden Geschäftsjahr.
- Werden Umsatzerlöse von mehr als € 1.000.000,-- pro Geschäftsjahr erzielt, gibt es kein Pufferjahr, sondern die Buchführungspflicht entsteht ab dem Beginn des Folgejahres.

BEISPIEL:

Jahr	Umsatz	Buchführungspflicht
2019	350.000	nein
2020	500.000	nein
2021	730.000	nein
2022	780.000	Ja, mit 1.1.2024
2022	1.020.000	Ja, mit 1.1.2023

Anmerkung: wenn die Umsatzgrenze an zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschritten wird, dann entfällt ab dem folgenden Geschäftsjahr die Buchführungspflicht.

ACHTUNG

Bei Land- und Forstwirten oder Betrieben ohne Gewinnabsicht gelten gem § 125 BAO folgende Grenzen:

- Umsatzgrenze von € 550.000,-- in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschritten **oder**
- der Einheitswert des Betriebes übersteigt zum 1. Jänner eines Jahres den Wert von € 150.000,--.

Neben der doppelten Buchführung und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gibt es noch die Pauschalierung gem § 17 EStG, die bei einem Vorjahresumsatz von maximal

€ 220.000,-- angewendet werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass weder freiwillig noch verpflichtend eine doppelte Buchhaltung durchgeführt wird bzw werden muss.

WICHTIG

Freiwillig kann eine doppelte Buchhaltung immer geführt werden.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass der Begriff des Umsatzes wesentlich ist, da für die Beurteilung der Buchführungspflicht der Umsatz gem § 1 Abs 1 UStG herangezogen wird. Demnach zählen zum **Umsatz** alle Umsätze aus Lieferungen und Leistungen, Eigenverbrauch und Umsätze aus im Ausland erbrachten Leistungen und Lieferungen. Nicht dazu zählen folgende Umsätze:

- Geld- und Bankumsätze gem § 6 Z 8 UStG
- Grundstücksumsätze gem § 6 Z 9 UStG
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gem § 10 Abs 2 UStG
- Umsätze aus Geschäftsveräußerungen gem § 4 Abs 7 UStG
- Umsätze aus Entschädigungen gem § 32 Z 1 UStG

Daraus lässt sich ableiten, dass ein Transfer von der Kassa zur Bank und umgekehrt keinen Umsatz bewirkt. Somit bewirkt auch eine Kreditzuzahlung keinen Umsatz im Sinne des UStG.

In weiterer Folge zählen auch An- und Vorauszahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen und sonstige Leistungen nicht zum Umsatz.

Diese sind aufgrund des vorherrschenden Vorsichtsprinzips erst bei Erbringung der gesamten Leistung erlöswirksam zu verbuchen. Es darf erst dann eine Gewinnrealisierung durchgeführt werden, wenn aus der Abwicklung des Projekts keine weiteren Kostenpositionen auftreten können. Dies ist naturgemäß erst bei der vollständigen Abnahme des Projekts und somit bei der Erstellung der Schlussrechnung möglich.

1.1.4 Unterschiedliche Gewinnermittlungsarten im Detail

Die Wahl der Gewinnermittlungsarten hängt einerseits vom Umsatz und andererseits von der Rechtsform ab.

1.1.4.1 Doppelte Buchhaltung gem § 5 EStG

Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (dazu zählen vor allem die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sind kraft ihrer Rechtsform zur doppelten Buchhaltung gem § 5 EStG verpflichtet.

1.3.4 Sonderfälle

1.3.4.1 Reisekosten

Reisekosten können entweder die eigenen Dienstreisen oder die Dienstreisen von Mitarbeitern betreffen. Dabei werden aus den einkommensteuerrechtlichen Inland-Pauschalbeträgen (€ 26,40/Tag und € 15,-/Nacht) die Vorsteuer herausgerechnet. Bei den Pauschalbeträgen handelt es sich dabei um Inklusivbeträge, sodass die Umsatzsteuer in Form einer „auf-Hundert-Rechnung“ zu ermitteln ist. Bei 10% bedeutet dies zB $26,40/110 \times 10$ bzw bei 20% bedeutet dies zB $26,40/120 \times 20$ bzw bei 13% bedeutet dies $26,40/113 \times 13$.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine überblicksweise Darstellung der Möglichkeiten im Zusammenhang mit Reisekosten:

Art der Leistung	Vorsteuerabzug und Höhe
Kilometergeld	Kein Vorsteuerabzug
Zug/Bus Inland	10%
Zug/Bus grenzüberschreitend	Inland 10%, Ausland: kein Vorsteuerabzug
Flug Inland	10%
Flug Ausland	Inland steuerfrei, Ausland nicht steuerbar
Taxi	10%
Pkw-Kosten (eigener Pkw)	Kein Vorsteuerabzug
Pkw-Miete (Leihwagen)	Vorsteuerabzug möglich bei gewerblicher Vermietung
Taggeld (im Inland € 26,40)	10%
Taggeld (Ausland)	Kein Vorsteuerabzug
Höhere Verpflegungskosten	Kein Vorsteuerabzug
Nächtigungskosten lt Beleg	Seit 1.5.2016 13%
Nächtigungsgeld (im Inland € 15)	10%
Verpflegungskosten Ausland	Kein österreichischer Vorsteuerabzug
Nächtigungskosten Ausland	Kein österreichischer Vorsteuerabzug

1.3.4.2 Pkw/Kombi in allen Antriebsformen

Pkws und Kombis sind kein Bestandteil des Unternehmens, auch wenn sie für das Unternehmen verwendet werden. Daraus resultiert, dass für die Aufwendungen und auch für den Kauf dieser Gegenstände kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden darf. Davon nicht betroffen sind alle als Lkw zugelassenen Fahrzeuge. Davon betroffen sind jedoch auch Leasingfahrzeuge.

Kapitel 2

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Detail

2.1 Formvorschriften

Aufzeichnungen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind aus einkommensteuerrechtlicher und im Falle der Umsatzsteuerpflicht auch aus umsatzsteuerrechtlicher Notwendigkeit zu führen. Die Aufzeichnungsvorschriften sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. In weiterer Folge sind die Aufzeichnungsnotwendigkeiten von den verschiedenen Berufsgruppen abhängig.

2.1.1 Ordnungsmäßigkeit

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung handelt es sich um kein geschlossenes und selbstkontrollierendes System wie bei der doppelten Buchhaltung. Um die gesetzlichen Vorschriften jedoch zu erfüllen, müssen zahlreiche Einzelaufzeichnungen durchgeführt werden, welche folgende Eigenschaften erfüllen müssen:

- Laufende Erfassung in einem Einnahmen-Ausgaben-Journal
- Die Erfassung soll chronologisch und somit in der zeitlichen Reihenfolge erfasst sein.
- Nachvollziehbarkeit jedes einzelnen Betrages in der Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung (bzw. Umsatzsteuervoranmeldung) ist notwendig.
- Spesenverteilung (d.h. Aufteilung der Ausgaben nach bestimmten Gruppen) nach der Einteilung in der Einkommensteuererklärung ist empfehlenswert.
- Eine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
- Aufzeichnungen müssen der Wahrheit und der Wirklichkeit entsprechen.
- Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen lückenlos aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung hat innerhalb einer zeitlichen Frist (abhängig davon, ob USt-Pflicht besteht oder nicht; für Zwecke der Umsatzsteuer sind die Eintragungen zeitgemäß, wenn sie spätestens ein Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats bzw. des Kalenderquartals durchgeführt werden) zu erfolgen.
- Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache zu führen.

ACHTUNG

Die laufenden Aufzeichnungen müssen geordnet und systematisch durchgeführt werden. Ein bloßes Sammeln von Belegen und eine gruppenweise Zusammenfassung sind nicht erlaubt. Die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben sind am Ende des Kalenderjahres zusammenzuzählen.

Kapitel 3

Steuererklärungen und Kontakt mit den Behörden im Allgemeinen

3.1 Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung

Wie im *Kapitel 1* bereits dargestellt, besteht in Österreich Umsatzsteuerpflicht und die Abzugsmöglichkeit von der Vorsteuer. Zu den steuerlichen Meldepflichten eines Unternehmers gehören in diesem Zusammenhang die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und die Umsatzsteuerjahreserklärung. In beiden Fällen sind Formularübermittlungen an das Finanzamt notwendig. Für die UVA wird das Formblatt U 30 und für die Jahressteuererklärung wird das Formblatt U 1 verwendet. Die Umsatzsteuervoranmeldung ist prinzipiell jeden Monat durchzuführen. Eine Ausnahme besteht hier, wenn der Vorjahresumsatz € 100.000,-- nicht überschritten hat. Dann verlängert sich der Voranmeldezeitraum auf ein Quartal. Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt eigenständig und muss bis spätestens am 15. des auf den Voranmeldezeitraum zweitfolgenden Monats (15. März bei monatlicher Meldung für den Monat Jänner; 15. Mai bei quartalsweiser Meldung für das 1. Quartal) via FinanzOnline an das Finanzamt übermittelt werden. Neben der Übermittlung muss auch die Schuld (wenn die Umsatzsteuer größer ist als die abzugsfähige Vorsteuer) am 15. des auf den Voranmeldezeitraum zweitfolgenden Monats bezahlt werden.

BEISPIEL:

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über den Aufbau der Voranmeldung:

Text lt UVA	Kennziffer		Höhe
In Österreich getätigte Lieferungen oder sonstige Leistungen (Bemessungsgrundlage = Bmgl)	Kz 000		12.000
Zuzgl Eigenverbrauch (Bmgl)	Kz 001		0
Summe			12.000
davon steuerfrei mit Vorsteuerabzug (Bmgl)	Kz 017		– 2.000
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Leistungen (Bmgl)			10.000
davon zu versteuern	Bmgl		Umsatzsteuer
20%	Kz 022	8.000	1.600
10%	Kz 029	2.000	200
Summe Umsatzsteuer			1.800

3.3.3 Sozialversicherung für selbständige Tätigkeit

3.3.3.1 Höhe der Sozialversicherung

Die Grenzen und die Prozentsätze für die Berechnung der Sozialversicherung nach GSVG gliedern sich wie folgt:

Mindestbeitragsgrundlage bzw Mindestbeiträge	Liegen die Einkünfte darunter, ist davon der SV-Satz zu berechnen – € 500,91 (PV) und € 500,91 (KV)
Krankenversicherung	€ 34,06 pro Monat
Pensionsversicherung	€ 92,67 pro Monat
Unfallversicherung	€ 10,97 pro Monat (Absolutbetrag)
Selbständigenvorsorge	€ 7,66 pro Monat
Höchstbeitragsgrundlage bzw Höchstbeiträge	Liegen die Einkünfte darüber, kann keine höhere Bemessungsgrundlage herangezogen werden – € 6.825,--
Krankenversicherung	€ 464,11 pro Monat
Pensionsversicherung	€ 1.262,63 pro Monat
Unfallversicherung	€ 10,97 (Absolutbetrag)
Selbständigenvorsorge	€ 104,42 pro Monat
Prozentsätze	
Krankenversicherung	6,8%
Pensionsversicherung	18,50%
Unfallversicherung	Fixer Betrag
Selbständigenvorsorge	1,53% von der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung

Alle hier genannten Beitragssätze beziehen sich auf den Stand zum 1.1.2023 und betreffen jene Personen, die nach dem GSVG versichert sind. Für die Versicherten nach FSVG und BSVG gelten eigene Prozentsätze und eigene Beitragsgrundlagen. Ebenso gelten für „Jungunternehmer“ in den ersten drei Jahren auch gesonderte Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen, da die Sozialversicherung nur von jeweiligen Mindestbeitragsgrundlagen berechnet wird. Die Nachberechnung erfolgt dann im 4. Jahr nach dem gleichen Schema, wie die endgültige Berechnung der Beiträge erfolgt.

3.3.3.2 Vorläufige Berechnung der Beiträge

Die Berechnung der SV-Beiträge funktioniert immer nach dem gleichen Schema:

Formel:

Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Sozialversicherungsbeitrag

3.4 Außenprüfung (ehemals Betriebsprüfung) und PLB-Prüfung (vormals GPLA-Prüfung)

3.4.1 Rechtsgrundlagen und Inhalt der Außenprüfung

3.4.1.1 Aufgaben der Außenprüfung

Allgemein gesehen sind Außen- bzw. Betriebsprüfungen nicht als unangenehmes Begleitinstrument der Behörden zu sehen. Oftmals dienen sie Sachverhaltsdarstellungen, welche dann auch für das Unternehmen eine hilfreiche Klärung bedeuten können. Als Rechtsgrundlage sind hier die §§ 147 bis 151 BAO zu sehen. Demgemäß ist die Abgabebehörde berechtigt, jede Person, die zur Führung von Büchern verpflichtet ist, zu überprüfen. Überprüfung heißt hier:

- Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die für die Erhebung der Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geprüft werden können.
- In der Regel werden die letzten drei Jahre geprüft, für die Steuererklärungen bereits vorhanden sind, wobei hier aber auch prüfungsfreie Jahre möglich sind.
- Die Auswahl der Prüfungen erfolgt seitens der Behörde nicht nur aufgrund von Verdachtsfällen sondern auch nach einem mathematischen Zufallssystem und nach bestimmten Zeiträumen.

WICHTIG

Die Prüfung muss für das geprüfte Unternehmen nicht ausschließlich zu einem negativen Ergebnis (dh zu einer Nachzahlung) führen. Die Prüfung kann auch zugunsten des Abgabepflichtigen geführt werden, denn die Außenprüfung hat auch dann aufmerksam zu machen, wenn die steuerlichen Vorschriften bis jetzt zu Ungunsten ausgelegt worden sind.

3.4.1.2 Vorbereitung auf die Außenprüfung

Als vorsichtiger Kaufmann ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, seine Aufzeichnungen regelmäßig und in ausreichender Qualität zu führen. Ausreichende Qualität bedeutet unter anderem auch, dass die Abgabenbehörde aufgrund der vorliegenden Aufzeichnungen den Geschäftsgang versteht und die Abgabenermittlung nachvollziehen kann. Das liegt dann vor, wenn zB die Eintragungen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen worden sind. Dazu zählt auch eine systematische Belegorganisation, die bspw wie folgt aussehen kann:

Abschlüsse
After Sale
Anfragen
Angebote

Eingangsrechnungen
Investitionen
Kontakte
Mitarbeiter